

Gewerbefreiheit sei in der Gewerbeordnung festgelegt, und es wäre ausgeschlossen, daß man die Gewerbefreiheit aufhebe und die Privatwerke zwingen, den Betrieb und die Abgabe von Elektrizität einzustellen. Das könne nur im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen, und der Reichstag würde dazu nur die Hand bieten, wenn es sich um ein Reichsmonopol handeln würde. Es werde aber nicht möglich sein, im Wege der Reichsgesetzgebung ein sächsisches Landesmonopol einzuführen. Wenn das Ministerium des Innern den Elektroverband in seinen Bestrebungen unterstützt und an die Gemeinden ausdrücklich die Aufforderung gerichtet habe, ihre Gemeindeunternehmungen nicht an Privatindustrien zu verkaufen, so sei das ein Standpunkt, der durchaus mit dem übereinstimme, den das Ministerium des Innern auch in dieser Vorlage einnehme, nämlich daß einem Privatmonopol unter allen Umständen entgegengearbeitet werden müsse. Später sei dann der Elektroverband zu anderen Aufgaben übergegangen, als er sich nach seiner ersten Sitzung gestellt habe. Nun habe er sich begreiflicherweise die Frage vorgelegt, wie die Verbilligung der Elektrizität herbeizuführen sei, und sei zu der Meinung gekommen, daß das nur im Wege einer Zentralisierung möglich sei. Der Elektroverband sei es selbst gewesen, der den Staat eingeladen habe, die Verstaatlichung der Elektrizitätsversorgung einzuleiten; er habe direkt an den Staat die Frage gestellt, ob er nicht die Verstaatlichung der Elektrizität vornehmen wolle. Das Ministerium des Innern habe die Verbilligung des Stromes als eine außerordentlich wichtige Aufgabe auch der Gemeindeverwaltung angesehen und es daher für seine Pflicht gehalten, die Gemeinden, die sich zur Erreichung dieses Zweckes mit dem Elektroverband zusammenschließen hätten, zu unterstützen. Bei dieser Unterstützung sei aber immer wieder betont worden, daß sich das Ministerium die endgültige Entscheidung über die etwaige Genehmigung der veränderten Sitzung durchaus vorbehalten müsse. Der Verband habe außerordentlich gründliche und fleißige Arbeit geleistet und dadurch die Frage wesentlich geklärt, allerdings auch in negativem Sinne, nämlich, daß der Elektroverband nicht der Träger sein könne, der zur Versorgung des ganzen Landes mit Elektrizität berufen erscheine. Das Ministerium sei zu dieser Überzeugung auch dadurch gekommen, daß noch andere Verbände im Lande bestehen, die auf die Schwierigkeiten hingewiesen hätten und die gegen eine Ausdehnung der Zuständigkeit des Elektroverbandes den allerentschiedensten Widerspruch erhoben hätten. Wenn die Regierung diesen Schwierigkeiten gegenüber allerdings zum Plane des Elektroverbandes eine veränderte Stellung eingenommen habe, so liege darin kein Ubelwollen gegenüber dem Elektroverband. Man dürfe sich keineswegs auf den Standpunkt stellen, als handele es sich hier um einen Kampf zwischen Staat und Gemeindeverwaltung. Das Ministerium erkenne durchaus die Leistungen des Elektroverbandes an, aber mit der Größe der Aufgabe wechsele auch ihr Charakter. Es handele sich nicht nur um einen quantitativen, sondern auch um einen qualitativen Unterschied der Lösung. Solange sich der Elektroverband die Aufgabe gestellt hätte, seine Gemeindeglieder mit elektrischem Strom zu versorgen, sei das eine Aufgabe gewesen, bei der er von dem Gemeindeinteresse geleitet worden sei. Mit dem Augenblick aber, wo das ganze Land versorgt werden solle, könne die Frage nicht mehr vom Standpunkte der Gemeindeinteressen aus gelöst werden. Die Interessen des Staates seien nicht bloß eine Summierung der Interessen der Gemeinden, sondern es schweben dann die Interessen der Gesamtheit über den Interessen der einzelnen Gemeinden. Eine lückenlose, gerechte und gleichmäßige Versorgung des ganzen Landes könne also nach alledem nicht im Wege einer Organisation geschehen, die ihrer ganzen Natur nach von Gemeindeinteressen geleitet wird, sie könne nur im Wege einer staatlichen Organisation, einer staatlichen Verwaltung erfolgen.